

Vereinbarung

nach § 77 SGB VIII

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus

Kloster 2

78713 Schramberg-Heiligenbronn

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Kreisjugendamt

Bahnhofstraße 6

78048 Villingen-Schwenningen

(Leistungsträger)

für die Einrichtung

Kinder- und Jugendhilfe der Stiftung St. Franziskus

Tulastr. 8

78052 Villingen-Schwenningen

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Schulbegleitung

§ 1 Leistungsangebot

Schulbegleitung wird in der Regel ausschließlich zur Gewährleistung einer ausreichenden Teilhabefähigkeit gemäß § 35a SGB VIII geleistet.

Zielsetzung ist eine ausreichende Verselbstständigung und Autonomie des Kindes/Jugendlichen im Lebensumfeld Schule herzustellen, vorausgesetzt die Schule ist dabei der richtige Lernort.

§ 2 Leistungsumfang

Die Schulbegleitung wird in Form von Fachleistungsstunden erbracht.

Die Festsetzung des Leistungsumfangs erfolgt im individuellen Fall im Zusammenwirken der Beteiligten im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gemäß §§ 27 und 36 SGB VIII. Dabei achten der Leistungserbringer und der Leistungsträger gleichermaßen darauf, die Autismusfachberatung des Staatlichen Schulamtes sowie einen Vertreter der Schule (Klassenlehrer/Rektor) in die Hilfeplanung einzubinden.

Die durchschnittliche Dauer von Beginn bis Beendigung der Hilfe wird auf drei Jahre angesetzt.

§ 3 Fachleistungsstunde

Die Schulbegleitung wird in Form von Fachleistungsstunden geleistet.

Die Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten direkte Leistung am Kind/Jugendlichen im schulischen Setting.

Unter direkte Leistung im schulischen Setting fallen folgende Tätigkeiten:

- Arbeit mit dem Kind/Jugendlichen,
- Elternarbeit,
- Gespräche zur Handlungsplanung und Umsetzung für das betroffene Kind/der/die Jugendlichen mit den Lehrern
- Hilfeplangespräche
- Abstimmungsgespräche mit Kind/Jugendlichen, Eltern und Schule oder anderen Beteiligten

In den Schulferien erfolgt keine Schulbegleitung.

§ 4a Verrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

Die Schulbegleitung wird von Fachkräften wahrgenommen, die als Erzieher, Jugend- und Heimerzieher, Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit oder nach anderen vergleichbaren Berufsabschlüssen qualifiziert sind. Dem Fachleistungsstundensatz liegt demnach ein gemittelter Personalfachkräftesatz zugrunde.

Der Entgeltsatz für die Fachleistungsstunde einer Fachkraft beträgt

für den Zeitraum 01.08.2023 – 31.05.2024: **66,35 € pro 60 Minuten,**

für den Zeitraum 01.06.2024 – 31.07.2024: **64,05 € pro 60 Minuten.**

Alle über die direkten Leistungen hinausgehenden indirekten Leistungen sind pauschal in dem Entgeltsatz inbegriffen (wie z.B. Vor- und Nachbereitungszeit, Verfassen von Berichten, Supervision, Fortbildungen usw.).

Einzige Ausnahme:

Ab 16 km Strecke zwischen Dienstort der Einrichtung und dem Schulort des Kindes/Jugendlichen wird jeder weitere Kilometer pauschal mit 0,57 EUR (bzw. hin und zurück 1,14 EUR) erstattet.

Die Verrechnung erfolgt im Rahmen eines Budgets über jeweils 6 Monate. Bei angefangenen Schulwochen wird der Schultag mit 2 Fachleistungsstunden gerechnet. Schulfreie Tage sind in der Rechnung auszuweisen.

Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgt in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt.

§ 4b Anerkennung von Nichtfachkräften in der Schulbegleitung

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe der stiftung st. franziskus heiligenbronn, die bereits zum 01.09.2016 als Nichtfachkräfte in der Schulbegleitung zum Einsatz kamen, werden im Sinne des Bestandschutzes auf die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses anerkannt.

Bei Neueinstellung wird nach §4a verfahren und es werden ausschließlich Fachkräfte eingestellt.

Der Entgeltsatz für die Fachleistungsstunde einer Nichtfachkraft beträgt

für den Zeitraum 01.08.2023 – 31.05.2024: **53,17 € pro 60 Minuten,**

für den Zeitraum 01.06.2024 – 31.07.2024: **50,87 € pro 60 Minuten.**

§ 5 Formale Regelungen

Die Leistungserbringung beginnt mit dem Bewilligungszeitraum der gewährten Leistung. Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch den Leistungsträger.

§ 6 Laufzeit

Die Vereinbarung gilt ab 01.08.2023 und hat eine Mindestlaufzeit bis 31.07.2024. Sie kann vom jeweiligen Vertragspartner jeweils 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Die Anpassung des Entgeltsatzes erfolgt analog des gültigen Tarifvertrages gemäß AVR und auf Nachweis gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger.

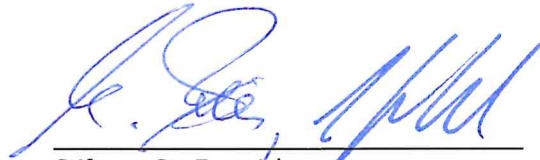
Villingen-Schwenningen, den 01.08.2023

Für den Leistungsträger



Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Für den Leistungserbringer



Stiftung St. Franziskus

Stiftung 
St. Franziskus
Kloster 2,
78713 Schramberg-
Heiligenbrunn
Tel.: 07422 569-0
Fax: 07422 569-3100